

terzschlag - Gemischter Chor Hetzdorf e.V.

SATZUNG

§1

terzschlag - Gemischter Chor Hetzdorf e.V. mit Sitz in 09633 Halsbrücke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des deutschen Liedgutes der Vergangenheit und Gegenwart sowie Volkslieder anderer Völker.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die für den Verein zuständige Gemeinde Halsbrücke zur Verwendung für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Erlicht, Haida, Hetzdorf, Niederschöna, Oberschaar.

§6

Mitgliedschaft

- Interessenten am Chorgesang können Mitglied werden – dabei ist die Mitgliedschaft nicht an die aktive Teilnahme am Gesang gebunden.
- Über die Aufnahme entscheidet die Chorgemeinschaft mit einfacher Mehrheit
- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (Beitrag muss bis zum Austritt gezahlt werden, vorausgezählte Beiträge werden nicht zurückgezahlt)
 - Ausschluss (Entscheid der Chorgemeinschaft mit einfacher Mehrheit bei vereinschädigendem Verhalten)
 - Tod
 - Auflösung des Chores

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder wählen den Vorstand. Sie können in den Vorstand gewählt werden.
- Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsvorhaben.
- Der Vorstand schlägt ein Jahresarbeitsprogramm vor, das von der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen wird.
- In einer Jahreshauptversammlung (in der Regel im Januar) wird Rechenschaft über das vergangene Programm abgelegt (durch den Vorstand) und das neue verabschiedet (einfache Mehrheit). Zu dieser Versammlung lädt der Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich ein.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. 2/3 der Mitglieder können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- Jedes Mitglied hat monatlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§8

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassierer
4. Stellvertretender Kassierer
5. Schriftführer
6. Verantwortlicher für Nachwuchsförderung

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich

Bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Vorsitzender und Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB

§9

Finanzierung erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden / Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

Alle Mittel werden für Chorzwecke eingesetzt. Sie unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (unter Beachtung der §§ 2, 3, 4, 5)

§10

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.03.2026 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Halsbrücke, den 19.03.2026

Marion Clasen

Simone Joll

Manuel Birk

~~Andreas~~

Andreas Schauf

Jana Reichel